

**Zwischenprüfungsordnung
des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über
studienbegleitende Leistungskontrollen
während des rechtswissenschaftlichen Studiums
(ZwPO Rechtswissenschaft)**

Vom 28. Oktober 2004

erschienen im StAnz. S. 1590

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 23. Juni 2004 die folgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Sie ist vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. Oktober 2004, Az.: 15226 Tgb. Nr. 106/03 genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2592), des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116, BS 315-1) und der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) vom 1. Juli 2003 (GVBl. S. 131, BS 315-1-1) die Durchführung der in § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung vorgesehenen Zwischenprüfung.

§ 2

Zweck, Art und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob Studierende das Studium der Rechtswissenschaft im Staatsexamensstudiengang mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen können.

(2) 1Die Zwischenprüfung wird ab dem ersten Studiensemester studienbegleitend durch Semesterabschlussklausuren abgelegt. 2Sie erstreckt sich auf folgende Rechtsgebiete:

1. im Studienfach Bürgerliches Recht auf den Pflichtfachstoff aus den Büchern 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß Abschnitt A I Nr. 1 bis 4 der Anlage zur JAPO;
2. im Studienfach Strafrecht auf den Pflichtfachstoff des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs sowie die Delikte gegen die Person und die Vermögensdelikte gemäß Abschnitt B I und II Nr. 2 bis 8 sowie 10 Buchst. a und c bis i der Anlage zur JAPO;
3. im Studienfach Öffentliches Recht auf das Staatsrecht, das Verfassungsprozessrecht, das Allgemeine Verwaltungsrecht und das Europarecht gemäß Abschnitt C I, II, C IV Nr. 1 bis 3 und D der Anlage zur JAPO.

(3) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer

1. in einer Lehrveranstaltung nach § 5 eine mit mindestens 4 Punkten bewertete Hausarbeit als Studienleistung angefertigt hat,
2. in jedem der drei Studienfächer (Absatz 2 Satz 2) mindestens zwei von vier angebotenen Semesterabschlussklausuren nach § 6 Abs. 1 bestanden hat und
3. in jedem Studienfach insgesamt mindestens 10 Wertungspunkte nach § 8 Abs. 3 erworben hat.

(4) 1Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderung sind deren besonderen Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. 2Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Dekanin oder der Dekan ihr oder ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb eines längeren Zeitraumes oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. 3Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. 4Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Sobald feststeht, dass die oder der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden hat oder nicht mehr wird bestehen können, teilt die Dekanin oder der Dekan dies ihr oder ihm durch schriftlichen Bescheid mit; gleichzeitig unterrichtet die Dekanin oder der Dekan die für die Immatrikulation zuständige Stelle der Universitätsverwaltung. 2Die oder der Studierende kann nicht mehr in den Studiengang eingeschrieben werden.

(6) 1Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zu der Staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO). 2An den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht können Studierende dann teilnehmen, wenn sie die von Absatz 3 Nr. 1 vorgeschriebene Hausarbeit bestanden und in dem betreffenden Studienfach in mindestens zwei bestandenen Abschlussklausuren 10 Wertungspunkte gemäß § 8 Abs. 3 erworben haben.

§ 3

Frist für die Ablegung der Zwischenprüfung

(1) 1Die Studierenden haben sich den zum Bestehen der Zwischenprüfung nötigen Semesterabschlussklausuren unbeschadet der Absätze 2 und 3 innerhalb der ersten vier Studiensemester zu unterziehen. 2Während dieser Zeit ist die Wiederholung von Semesterabschlussklausuren ausgeschlossen. 3Die Hausarbeit kann noch in der vorlesungsfreien Zeit vor dem fünften Studiensemester angefertigt werden.

(2) 1Studierende, die bis zum Ende des vierten Studiensemesters die Zwischenprüfung nicht bestanden haben, können im fünften und sechsten Studiensemester in jedem Studienfach ein-mal an der Semesterabschlussklausur einer Veranstaltung teilnehmen, in der sie bisher keine Wertungspunkte erworben haben. 2Nach dem Ende des sechsten Studiensemesters ist die Teilnahme an Semesterabschlussklausuren ausgeschlossen (§ 7).

(3) 1Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der Fristen des Absatzes 1 Satz 1 und des Absatzes 2 Satz 2 maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßigen vorzusehenden

Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

2Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. 3Die Feststellung trifft die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der oder des Studierenden; dieser oder diesem obliegen die Nachweise für die Feststellung.

§ 4

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) 1Zur Zwischenprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer an der Johannes Gutenberg-Universität als ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender im Staatsexamensstudiengang eingeschrieben ist. 2Nicht zugelassen wird, wer die Zwischenprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft oder die Erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des ersten am Fachbereich zurückgelegten Studiensemesters zu stellen. Die Versäumung dieser Frist führt dazu, dass in diesem Semester keine Teilnahme an Semesterabschlussklausuren möglich ist.

(3) 1Der Antrag auf Zulassung ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. 2Sie oder er bestimmt, in welcher Form der Antrag zu stellen ist.

(4) Dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind:

1. die Immatrikulationsbescheinigung,
2. eine Erklärung darüber, welche Teilprüfungen die oder der Studierende im Rahmen einer Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang bereits erfolgreich abgelegt oder welche vergleichbaren Studien- oder Prüfungsleistungen er oder sie bereits an einer anderen Hochschule oder sonstigen Einrichtung erbracht hat; die Urkunden hierüber sind beizufügen, und
3. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende die Zwischenprüfung im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft oder die Erste juristische Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(5) 1Die Dekanin oder der Dekan gibt durch Aushang am Schwarzen Brett des Fachbereichs die Matrikelnummern der Studierenden bekannt, die zur Zwischenprüfung zugelassen worden sind. 2Die Studierenden, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden unter Angabe der Gründe schriftlich benachrichtigt.

§ 5

Hausarbeiten

(1) 1Der Fachbereich bietet im Rahmen von Veranstaltungen, in denen die Bearbeitung von Fällen geübt wird, in jedem Studienjahr mindestens einmal die Möglichkeit, jeweils eine Hausarbeit für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen

Recht an-zufertigen. 2Die Bearbeitungszeit soll in der vorlesungsfreien Zeit liegen. 3Die Arbeit soll so konzipiert sein, dass sie in vier Wochen zu bewältigen ist.

(2) Die Einzelheiten des organisatorischen Ablaufs bestimmt, wer die Lehrveranstaltung durchführt, in der die Hausarbeit angefertigt wird.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht.

§ 6 Semesterabschlussklausuren

(1) 1In jedem Studienfach werden in vier Pflichtveranstaltungen der ersten vier Studiensemester Semesterabschlussklausuren durchgeführt. 2Der Fachbereichsrat bestimmt diese Veranstaltungen durch Beschluss, der durch Aushang am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekannt gemacht wird.

(2) 1Die Semesterabschlussklausuren sollen am Ende der Vorlesungszeit angefertigt werden. 2Sie werden unter Examensbedingungen durchgeführt.

(3) Die Semesterabschlussklausur stellt, wer die Lehrveranstaltung abgehalten hat.

(4) Berechtig zur Teilnahme an den Semesterabschlussklausuren sind:

1. Studierende, die zur Zwischenprüfung zugelassen worden sind; für sie gelten die Semesterabschlussklausuren als Teilprüfungen im Rahmen der Zwischenprüfung;
2. andere Studierende, die
 - a) im Studiengang zum Erwerb des akademischen Grades "Magister Legum (LL:M.)",
 - b) in einem Studiengang mit Rechtswissenschaft als Nebenfach oder zweitem Hauptfach oder
 - c) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität befristet

eingeschrieben sind.

(5) 1Wer an einer Abschlussklausur teilnehmen will, muss sich spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit für die Semesterabschlussklausur anmelden. 2Bis zu diesem Termin kann eine bereits erfolgte Anmeldung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. 3Die Form der Anmeldung bestimmt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Person, die die Veranstaltung durchführt.

§ 7 Semesterabschlussklausuren im Nachversuch

(1) Nach dem Ende des vierten Studiensemesters ist zur Teilnahme an einer Semesterabschlussklausur nur berechtigt, wer

1. in dem betreffenden Studienfach die Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 und 3 noch nicht erfüllt hat,
2. die Zwischenprüfung insgesamt noch bestehen kann,
3. in der Semesterabschlussklausur der thematisch entsprechenden Veranstaltung noch keine Wertungspunkte erworben und

4. im selben Studienfach noch keinen Nachversuch unternommen hat.

(2) Nach dem Ende des sechsten Studienseesters ist unbeschadet des § 3 Abs. 3 ein Nachversuch ausgeschlossen.

§ 8

Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Wertungspunkte

(1) Für die Bewertung der Hausarbeit und der Semesterabschlussklausuren (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2) gilt § 8 Abs. 2 JAPO entsprechend.

(2) Eine Hausarbeit oder eine Semesterabschlussklausur ist dann bestanden, wenn sie mit mindestens der Note "ausreichend" (4 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Wertungspunkte können nur mit einer bestandenen Semesterabschlussklausur erworben werden; die erworbene Anzahl entspricht der Punktzahl der jeweiligen Note.

(4) 1Studierende, die drei Hausarbeiten oder Semesterabschlussklausuren nicht bestanden haben, sollen die Studienfachberatung in Anspruch nehmen. 2Dabei soll auch erörtert werden, ob eine Fortsetzung des Studiums sinnvoll ist. 3Auf das Angebot der Studienfachberatung soll in den Lehrveranstaltungen nach §§ 5 und 6 hingewiesen werden.

(5) 1Gegen die Bewertung einer Semesterabschlussklausur kann Gegenvorstellung erhoben werden; in ihr sind die Gründe, deretwegen die Richtigkeit der Bewertung angezweifelt wird, im Einzelnen anzugeben. 2Die Gegenvorstellung ist innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note zu erheben; die Frist endet jedoch nicht früher als zwei Wochen nach dem vom Prüfungsamt gemäß § 11 Abs. 2 bestimmten Termin zur Einsicht in die Semesterabschlussklausur. 3Über die Gegenvorstellung entscheidet die Dozentin oder der Dozent, die oder der die Klausuraufgabe gestellt hat.

§ 9

Ordnungsverstöße, Störungen des Prüfungsablaufs

(1) 1Versucht die oder der Studierende bei einer Hausarbeit oder einer Semesterabschlussklausur, das Ergebnis durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie oder er auf andere Weise erheblich gegen die Ordnung, so kann die betreffende Leistung mit 0 Punkten bewertet werden. 2Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die oder der Studierende nach Ausgabe der Klausuraufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweisen kann, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist. 3Bei besonders schwerwiegenden Ordnungsverstößen kann die Dekanin oder der Dekan Studierende von der Zwischenprüfung ausschließen; sie gilt als nicht bestanden.

(2) 1Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Zwischenprüfung (§ 12 Abs. 1) oder der Bescheinigung über Teilprüfungen (§ 12 Abs. 2) bekannt, können innerhalb von 5 Jahren seit dem Tag der letzten Teilprüfung die Ergebnisse berichtigt oder die Zwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Zeugnis oder die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen. 2Das Bestehen der Ersten juristischen Prüfung schließt jede Änderung aus.

(3) 1Störungen des Prüfungsablaufs durch äußere Einwirkungen (beispielsweise Lärm)

sind unverzüglich bei der bei der Klausur Aufsicht führenden Person geltend zu machen. 2Bei erheblichen Störungen kann die Dekanin oder der Dekan anordnen, dass alle oder einzelne Klausurteilnehmerinnen oder -teilnehmer an dem nächsten Klausurtermin mit der gleichen Thematik teilnehmen dürfen. 3Bei vorübergehenden Störungen des Ablaufs kann die aufsichtführende Person die Bearbeitungszeit angemessen verlängern.

§ 10 Anrechnung von Teilprüfungen

- (1) 1Eine Zwischenprüfung, die im selben Studiengang an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule ganz oder in einem einzelnen Studienfach (§ 2 Abs. 2 Satz 2) bestanden wurde, wird anerkannt. 2Einzelne Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie thematisch den Semesterabschlussklausuren nach § 6 Abs. 1 entsprechen und quantitativ gleichwertig sind.
- (2) 1Andere juristische Prüfungsleistungen, die nicht in einem Staatsexamensstudiengang erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit sie quantitativ und qualitativ gleichwertig sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Anrechnung einer Hausarbeit.
- (4) 1Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, erfolgt von Amts wegen. 2Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 11 Bekanntgabe der Noten, Aufbewahrung der Arbeiten und Einsicht in die Zwischenprüfungsakten

- (1) 1Die von den Studierenden für die Zwischenprüfung angefertigten Semesterabschlussklausuren werden im Dekanat aufbewahrt. 2Die Noten, mit denen die Arbeiten bewertet worden sind, werden unter Verwendung der Matrikelnummern der Bearbeiterinnen und Bearbeiter durch Aushang am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekanntgegeben.
- (2) 1Die Studierenden können ihre Arbeiten im Dekanat einsehen. 2Der Antrag auf Einsicht-gewährung ist innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Note (Absatz 1 Satz 2) im Dekanat zu stellen; dieses teilt den Studierenden mit, wann sie ihre Arbeit einsehen können.
- (3) Die oder der Studierende kann, soweit sie oder er ein berechtigtes Interesse nachweist, innerhalb von vier Wochen Einsicht in seine vollständigen Zwischenprüfungsakten nehmen, wenn
1. sie oder er die Zwischenprüfung bestanden hat,
 2. sie oder er schriftlich versichert, am Fachbereich keine Zwischenprüfung ablegen zu wollen, oder
 3. die Dekanin oder der Dekan durch Bescheid festgestellt hat, dass die oder der Studierende die Zwischenprüfung nicht bestanden hat oder nicht mehr wird bestehen können (§ 2 Abs. 4).

(4) Das Dekanat kann die Arbeiten nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Anfertigung vernichten.

§ 12 Zwischenprüfungszeugnis, Bescheinigung über Teilprüfungen

(1) 1Auf Antrag erhält die oder der Studierende ein Zeugnis der Dekanin oder des Dekans über das Bestehen der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungszeugnis). 2Als Datum der Zwischenprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Teilprüfung abgelegt worden ist.

(2) 1Auf Antrag erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung der Dekanin oder des Dekans über die bis dahin abgelegten Teilprüfungen. 2Sie enthält die Einzelnoten der bestandenen Teilprüfungen und die Durchschnittsnote.

§ 13 Prüfungsberechtigte

1Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte der Rechtswissenschaft. 2Die Dekanin oder der Dekan kann eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 56 Abs.1 Satz 4 HochSchG zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen.

§ 14 Aufklärung, Auskünfte

(1) Die Dekanin oder der Dekan klärt die Studierenden frühzeitig auf geeignete Weise auf über

1. die Art und Anzahl der von ihnen für die Zwischenprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise,
2. die Termine, zu denen die Leistungsnachweise zu erbringen sind,
3. die Möglichkeit des Nachversuchs.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den Studierenden auf Ansuchen Auskünfte zu einzelnen Modalitäten der Zwischenprüfung.

§ 15 Organisation und Zuständigkeit

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Dekanin oder der Dekan zuständig für alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind.

(2) 1Mit Zustimmung des Fachbereichsrats kann die Dekanin oder der Dekan eine, einen oder mehrere Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer oder Habilitierte mit deren Einverständnis zu Beauftragten für die Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsbeauftragte) bestellen. 2Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederbestellung ist zulässig.

(3) 1Mit Zustimmung des Fachbereichsrats kann die Dekanin oder der Dekan einzelne oder alle Aufgaben, die ihr oder ihm aufgrund dieser Ordnung obliegen, auf

Zwischenprüfungsbeauftragte übertragen. 2Dies ist durch Anschlag am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekannt zu machen.

(4) 1Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der in Prüfungsangelegenheiten an seiner Stelle entscheidet. 2Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16
In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie ist auf Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert werden.

(3) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Teilstudienordnung über studienbegleitende Leistungskontrollen im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften vom 5. März 2002 (StAnz. S. 828, berichtigt StAnz. 2003 S. 17) außer Kraft. Sie gilt weiter für Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert waren.

Mainz, den 28. Oktober 2004

Der Dekan
des Fachbereichs
Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Professor Dr. F. Hufen